

2/0407/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Roduchelstorf

Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept 2024

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 06.10.2023	<i>Bearbeitung:</i> Kati Kodanek <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1210
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Roduchelstorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Roduchelstorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2024 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Es wird, wie auch in den vergangenen Jahren, eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze an den Landesdurchschnitt, bzw. um mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse, empfohlen. Die Erläuterungen hierzu sind im Haushaltssicherungskonzept sowie im Vorbericht enthalten.

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Haushaltssicherungsk. 09 2024 (PDF) (öffentlich)
---	--

Roduchelstorf
Die Bürgermeisterin
über das Amt Schönberger Land

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes
der Gemeinde Roduchelstorf

2024

Inhalt

A. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung.....	2
B. Darstellung der Haushaltslage	2
C. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich.....	3
C.1 Ursachen im Ergebnishaushalt.....	3
C.2 Ursachen im Finanzhaushalt	4
D. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs	4
E. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches	4
F. Grenzen der Konsolidierung	5
G. Zusammenfassung.....	6
H. Angabe des Konsolidierungszeitraumes	6

A. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen. Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichene Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum). Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben.

B. Darstellung der Haushaltslage

Der Jahresabschluss 2021 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und am 25.10.2022 von der Gemeindevertretung beschlossen. Er weist einen Überschuss in der Ergebnisrechnung von ca. T€ 4,6 aus. Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2022 beläuft sich auf T€ 292. In der Haushaltsplanung belief sich das Jahresergebnis auf einen Fehlbetrag i. H. v. T€ 113,6. Diese Ergebnisverbesserung resultiert ebenso primär aus Minderaufwendungen für Sach- und sonstige Dienstleistungen sowie durch Mehrerträge aufgrund höherer Steuereinnahmen und der erhaltenen Konsolidierungszuweisung gem. § 27 Abs. 1 FAG M-V.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von T€ 72,1 zum 31.12.2021 ab. Der Finanzmittelüberschuss beläuft sich auf T€ 51,6, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von T€ 59,9. Auch hier liegt die Reduzierung des Fehlbetrages primär darin begründet, dass die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht wie geplant benötigt wurden.

Der Jahresabschluss 2022 wurde aufgestellt und am 04.10.2023 durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Der Beschluss der Gemeindevertretung steht noch aus. In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresfehlbetrag von T€ 35,2 ausgewiesen. Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2023 beläuft sich auf T€ 296,6. In der Haushaltsplanung 2022 wurde ein Fehlbetrag von T€ 83 prognostiziert. Die Ergebnisverbesserung resultiert aus Mehrerträgen im Bereich der Zuwendungen und der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben, aber auch durch Minderaufwendungen für Sach- und sonstige Dienstleistungen.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von T€ 171,6 zum 31.12.2022 ab. Der Finanzmittelüberschuss beläuft sich auf T€ 111, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von T€ 53,3. Auch hier liegt die Reduzierung des Fehlbetrages primär darin begründet, dass die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht wie geplant benötigt wurden und Mehreinzahlungen zu verbuchen waren (Steuern und Schlüsselzuweisungen).

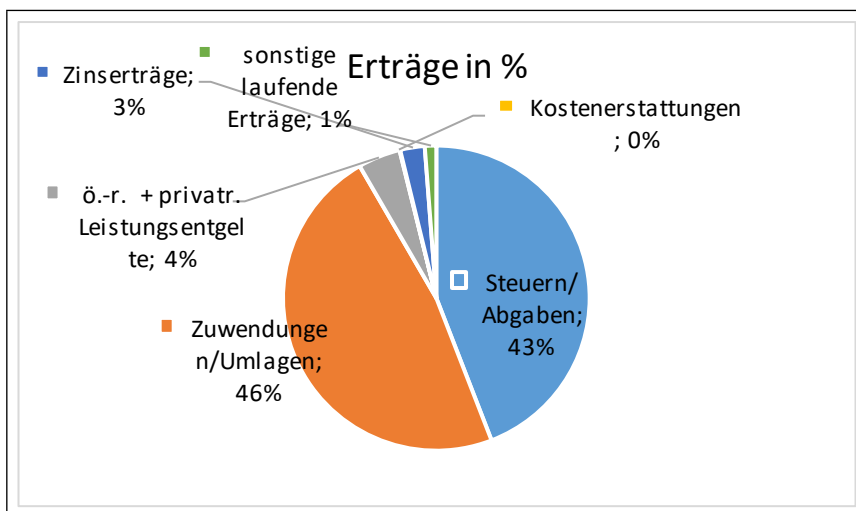
C. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich

C.1 Ursachen im Ergebnishaushalt

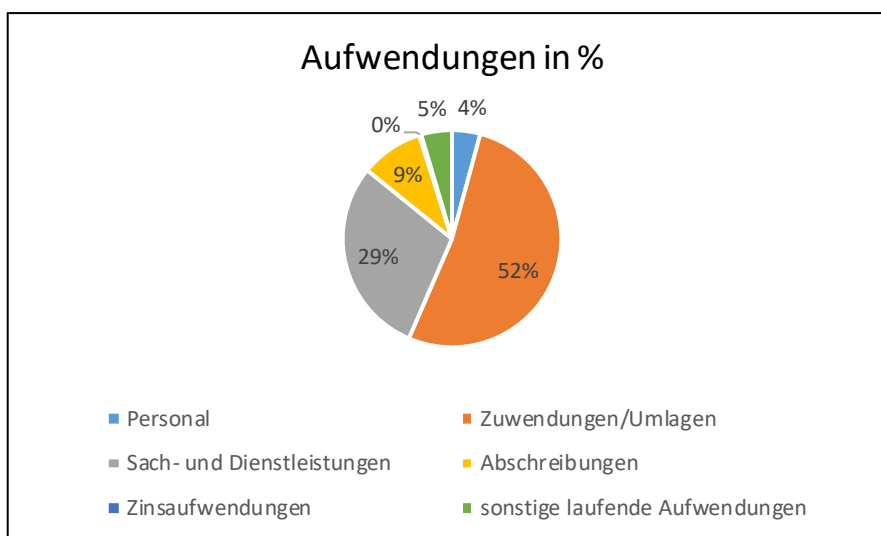
Haushaltsplanung 2024

Im Planjahr 2024 wird wiederum im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von T€ 135,6 ausgewiesen.

In den Folgejahren 2025 bis 2027 werden Fehlbeträge von ca. T€ 72 erwartet. Die Erträge belaufen sich 2024 auf T€ 304,6 und die Aufwendungen betragen T€ 440. In den Jahren 2025 bis 2027 liegen die Erträge bei etwa T€ 304 und die Aufwendungen bei etwa T€ 376. Eine Reduzierung der Fehlbeträge durch Entnahme aus der Kapitalrücklage kann momentan nicht eingeplant werden.



Im Bereich der Erträge hat die Gemeinde Roduchelstorf zuletzt in 2020 Hebesatzanpassungen für die Grundsteuer A, B und die Gewerbesteuer beschlossen.



Hauptposition bei den Aufwendungen sind die Zuwendungen und Umlagen mit 52 %, gefolgt von den Sach- und Dienstleistungen mit ca. 30 % und Abschreibungen von 9 %.

Die Zuwendungen und Umlagen mit insgesamt T€ 230,1 teilen sich im Wesentlichen auf in:

- Kreisumlage	T€ 108,6
- Amtsumlage	T€ 46,5
- Gewerbesteuerumlage	T€ 2,0
- Gemeindewohnsitzanteile für Kitas und Tagespflege	T€ 72,0

Dieser Aufwandsposten lässt im Prinzip keinen Spielraum für Einsparungen.

Die freiwilligen Leistungen sind auf ein absolutes Minimum beschränkt. Es fallen Unterhaltungsaufwendungen für einen Spielplatz an und für das jährliche Dorffest bzw. eine Seniorenfeier werden Mittel bereitgestellt.

Bei den Unterhaltungsaufwendungen muss auf eine Ausgewogenheit zwischen Aufwendungen und Aufgabenerfüllung gelegt werden.

Es besteht eine grundsätzliche Problematik der Steigerung der Aufwendungen in allen Bereichen, die nicht mehr bzw. immer schlechter durch die zugewiesenen Mittel aus dem FAG und die eigenen Erträge gedeckt werden können.

Mit einer Anpassung der Hebesätze an den Landesdurchschnitt wären die Ertragsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft.

C.2 Ursachen im Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt weist eine Veränderung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt von T€ 116,8 für 2024 aus und einen Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. T€ 103,5.

Die Ursachen im Finanzhaushalt decken sich größtenteils mit denen des Ergebnishaushaltes.

Investitionskredite bestehen i. H. v. T€ 80,64 (Stand zum 31.12.2022; bei jährl. Tilgungsleistung von T€ 11,52 am 31.12.2023 Stand T€ 69,1) für die Maßnahme „Straße Am Sportplatz“ zur Finanzierung des Eigenanteils. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt T€ 15,5. Eine Kreditaufnahme musste nicht eingeplant werden.

D. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs

Der Konsolidierungsbedarf beträgt im Ergebnishaushalt jährlich im Durchschnitt ca. T€ 100, wobei jedoch bereits ein negativer Ergebnisvortrag aus 2022 in Höhe von T€ 327,2 besteht. Im Finanzhaushalt beläuft sich der Konsolidierungsbedarf auf durchschnittlich T€ 62/Jahr.

E. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches

Für die gemeindeeigenen Flächen wird bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarktbericht) erhoben.

Es existiert eine Entgeltordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Gemeindehaus. Die Möglichkeit zur Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wurde bisher gut genutzt.

Eine Erhöhung der Hundesteuerbeträge (derzeit 1. Hund 35,00 €, 2. Hund 55,00 €, 3. Hund 75,00 €) wurde zuletzt 2015 beschlossen.

Die Gemeinde hat Anteile von der E.ON e.dis in einer Beteiligungshöhe von 15.409 Aktien übertragen bekommen. Der zu bilanzierende Anteil am Verband beträgt insgesamt 46.227 €. Hieraus resultieren jährlich Dividenden.

Hebesatz Grundsteuer A

Der Hebesatz der Grundsteuer A wurde mit dem Haushaltsjahr 2020 angepasst und liegt bei 339 %. Der Nivellierungshebesatz für 2024 beträgt voraussichtlich (laut Prognose Erlass aus 2023) 338 %. Damit verzichtet die Gemeinde Roduchelstorf im Bereich der Grundsteuer A nicht auf Mehreinnahmen.

Erhöhung der Grundsteuer B

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt seit dem Haushaltsjahr 2020 bei 395 %, der Nivellierungshebesatz für 2024 beträgt voraussichtlich 439 % (laut Prognose Erlass aus 2023). Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 439 % ermöglicht eine Mehreinnahme von ca. 1.700 €.

Gewerbesteuer

Auch der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde in 2020 von 330 % auf 351 % angepasst. Der Nivellierungshebesatz für 2024 beträgt voraussichtlich 391 % (laut Prognose Erlass aus 2023). Somit könnte eine Erhöhung des Hebesatzes auf 391 % eine Mehreinnahme von ca. 1.400 € bedeuten.

Es liegt insofern ein Einnahmeverzicht aus Realsteuern in Höhe von ca. 3.100 € vor.

Als langfristige Maßnahme zur Erzielung von Mehrerträgen / Mehreinzahlungen, kaufte die Gemeinde Roduchelstorf in 2023 eine Fläche, welche erschlossen werden soll / ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll um daraus resultierende Baugrundstücke zum Kauf anzubieten. Die Gemeinde kann so Einwohner binden bzw. dazugewinnen und in der Folge dann u.a. Mehreinnahmen im Bereich der Grundsteuer erzielen.

Die Gemeinde muss stetig die Bemühungen fortsetzen die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft zu erfüllen. Denn nur ein dauerhafter Haushaltsausgleich bietet die Gewähr, dass die Gemeinde langfristig ihre Aufgaben erfüllen kann.

Es sind auch in den kommenden Jahren Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

F. Grenzen der Konsolidierung

Die Gemeinde Roduchelstorf ist seit mehreren Jahren in der Haushaltskonsolidierung. Dabei werden Aufwendungen und Erträge sowie die korrespondierenden Auszahlungen und Einzahlungen begutachtet. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen den Haushaltsausgleich, insbesondere im Ergebnishaushalt aus eigener Kraft zu erreichen.

Auch lassen sich die Erträge nicht unbegrenzt steigern. Mit einer Anpassung an den Landesdurchschnitt wäre diese Möglichkeit zunächst ausgeschöpft. Angesichts der Größe, Lage bzw. Infrastruktur kommt die Einführung einer zusätzlichen Steuerart, wie z. B. die Zweitwohnungssteuer oder die Vergnügungssteuer, nicht in Betracht.

Die deutlichen Erhöhungen der Aufwendungen in den Bereichen Straßenunterhaltung, Kita bzw. generell für alle durch Dritte auszuführende Dienstleistungen kann nicht in dem Maße behoben werden, wie es für eine Konsolidierung notwendig wäre. Zudem handelt es sich überwiegend um Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Das macht deutlich, dass die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden stark abhängig von der Finanzausstattung des Landes sind. **Aus eigener Kraft ist ohne deutlich höhere Zuweisungen ein Haushaltsausgleich nicht darstellbar.**

G. Zusammenfassung

Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften sowie einen Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Allein die Erfüllung der Pflichtaufgaben stellt für die Gemeinde eine große Herausforderung dar. Freiwillige Leistungen sind bereits auf ein Minimum reduziert. Die Hebesätze wurden in 2020 deutlich angepasst.

Mit der Änderung des FAG M-V wurden Rechtsgrundlagen geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die entsprechende gesetzl. Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V Konsolidierungszuweisungen oder gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V Sonderzuweisungen (bei positiver Bescheidung dieser, ergänzend eine Zuweisung zur Unterstützung des Abbaus eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat) beantragen können.

Für das Haushaltsjahr 2020 konnte eine Konsolidierungszuweisung verbucht werden.

Mit einer erneuten Anpassung der Hebesätze gemäß § 27 FAG in Verbindung mit dem Orientierungserlass 2024 im Berichtsjahr würde die Gemeinde Roduchelstorf wieder eine Grundvoraussetzung zur Beantragung von Hilfen gem. § 27 FAG schaffen.

Unabhängig davon versucht die Gemeinde Roduchelstorf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Erträge zu erhöhen und Aufwendungen zu reduzieren sowie sinnvolle Investitionsentscheidungen zu treffen und Fördermöglichkeiten zu nutzen.

H. Angabe des Konsolidierungszeitraumes

Ziel ist die Haushaltskonsolidierung bis zum Jahr 2033.

Roduchelstorf, den

Kassow
Bürgermeisterin